

Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis

Aufgrund der §§ 7, 9 Abs. 2 Nr. 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 142) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 03.12.2001 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.01.2017 die folgende vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis beschlossen:

Artikel I

§ 17 – Öffentliche Bekanntmachung – erhält folgende neue Fassung:

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis unter "www.zva-wmk.de" bereitgestellt. Zudem hat der Zweckverband Abfallwirtschaft in der "Werra-Rundschau" und den im Kreisgebiet erscheinenden Bezirksausgaben der "Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen" auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten mit Ablauf des Erscheinungstages der Hinweisbekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese in der Verwaltung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis, 37290 Meißner, Am Breitenberg 1, während der Dienststunden an sieben Arbeitstagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

Artikel II

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meißen, den 24.01.2017

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

(DS)

gez.

Junghans
(Vorsitzender)